



2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 10 Abs. 1 bis 5 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVObI. Schl.-H. S. 27) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 27.04.2023 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages (Kurabgabe) in der Stadt Neustadt in Holstein erlassen.

Art. 1

§ 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6 Entstehungszeitpunkt und Fälligkeit der Abgabenschuld

(3) Wer die Entrichtung des Tourismusbeitrages nicht durch Vorlage einer gültigen „ostseecard“ oder „ostseecard digital“ nachweisen oder nicht auf andere Weise glaubhaft machen kann, hat den Tourismusbeitrag nachzuentrichten.

Art. 2

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 7 Gästekarte („ostseecard“)

(5) Die Gemeinde gibt – sofern die technischen Möglichkeiten dieses zulassen und der/die Gastgeber/in die Gästedaten dem Tourismus-Service Neustadt digital mittels des Verfahrens „Optimale Präsentation“ übermittelt - zusätzlich zur ostseecard die ostseecard digital aus, die der Gast auf das eigene mobile Endgerät laden kann. Eine Pflicht zur Nutzung der ostseecard digital besteht nicht. Diejenigen Abgabenschuldner, die zusätzlich die ostseecard digital nutzen, können statt der ostseecard die ostseecard digital bei Kontrollen an oder in Kur- und Erholungseinrichtungen sowie bei Veranstaltungen mitführen und auf Verlangen vorzeigen.

Art. 3

§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

§ 10 Datenverarbeitung

(3) Die Einwilligung der Gäste zu der Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Anforderung der digitalen ostseecard erfolgt freiwillig über ein „double-opt-in“-Verfahren, in dessen Zuge die Gäste über die Datenverarbeitung informiert werden und die Gäste dieser Datenverarbeitung aktiv zustimmen müssen.

Art. 4

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt in Holstein, den 28.04.2023

L.S.

Stadt Neustadt in Holstein
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift

Spieckermann
Bürgermeister